

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 11 (1919)
Heft: 11

Rubrik: Internationale Konferenzen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

treten ist. Nebstdem handelt es sich nicht um einen Tarif der Löhne, sondern um einen Minimallohnentarif.

Typographen. Die Typographen in La Chaux-de-Fonds, die am 13. Oktober nach vorausgegangener Kündigung wegen Lohndifferenzen die Arbeit niedergelegt hatten, mussten auf Beschluss des Einigungsamtes, das den Streik als Vertragsverletzung qualifizierte, den Streik aufheben und bedingungslos zur Arbeit zurückkehren.

Der Streik der Typographen im Tessin dauerte genau zwei Wochen. Die Arbeit wurde am 8. September wieder aufgenommen. Unter dem Druck der Regierung kam eine Einigung zustande. Die Arbeiter erhalten zwar die an der Konferenz vom 28. und 30. Juli in Altdorf festgesetzten Löhne nicht; was aber für sie sehr wichtig ist, sie sind nun endgültig in die Lohnklasse A aufgenommen worden. Zusammengekommen, ersparen die Buchdruckereibesitzer während zwei Jahren nach der Altdorfer Konferenz 2—3 Franken. Der Minimalwochenlohn wurde für alle Arbeiter — Maschinensetzer und die aus der Lehre Tretenden ausgenommen — wie folgt festgesetzt: Bis zum 31. Dezember 1920 62 Fr., für 1921 63 Fr., vom 1. Januar bis Ende 1922 65 Fr. Für die Maschinensetzer erhöht sich dieses Minimum um 10 Fr.

Zahntechniker. Die Zahntechniker befinden sich, wie ein «offener Brief» in ihrem Verbandsorgan zeigt, in scharfem Abwehrkampf gegen die Herren Akademiker. Es handelt sich hierbei sowohl um die Sanierung der Lohnverhältnisse als um die Stellung der Techniker an sich. Es wird festgestellt, dass von 60 auf dem Platz Zürich beschäftigten Technikern nur 10 eine Besoldung von mehr als 350 Fr. haben. Das ist in Anbetracht der Rechnungen, die die Herren Zahnärzte zu machen verstehen, gewiss eine schlechte Bezahlung. Noch übler wird es empfunden, dass die Zahnärzte alles tun, um den Technikern den Eintritt in die selbständige Praxis zu verwehren. Die Mittel, die zur Erreichung dieses Zweckes angewendet werden, sind zum Teil bedenklicher Art, was ein Herr Prof. Stoppani, der gewiss ein gebildeter Mann ist, beweist, wenn er schreibt: «Die Zulassung der Zahntechniker zur Selbständigkeit wäre direkt gemeingefährlich, dies beweisen die zahlreichen Strafprozesse, unter anderm Briefmarkenfälscher, Wucherer, Schieber etc. etc.» Die Sache der Professoren muss bedenklich stehen, wenn sie den Kampf mit solchen Mitteln ausfechten.

Der Arbeiterbund Basel. Der Tätigkeitsbericht pro 1918 gibt ein anschauliches Bild von dem ununterbrochenen Kampf, den die Arbeiterschaft dieser Grenzstadt bald lokal, bald in Verbindung mit der Gesamtarbeiterschaft um die Wahrnehmung ihrer Interessen zu führen hatte. Er zeigt, wie schwer es war, die Lebenshaltung der Arbeiterschaft auch nur einigermaßen aufrechtzuerhalten. Manchem, der lange Jahre geschlafen hat, sind die Augen aufgegangen. So hat auch der Arbeiterbund seine Reihen verstärken können und wird zu einer immer massgebenderen Macht. Er zählte im Jahr 1913 8051 Mitglieder, 1914 5695, 1915 5053, 1917 9356 und 1918 14,309 Mitglieder. Die stärksten Bataillone stellten 1918: Metallarbeiter 3003 Mitglieder, Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter 2270, Textilarbeiter 2056, Angestellte und Arbeiter des Kantons 1744 Mitglieder.

Die Rechtsauskunft absorbierte auch hier einen bedeutenden Teil der Tätigkeit. Es wurden 2170 Audienzen erteilt, aus Unfällen rund 25,000 Fr., aus Lohnstreitigkeiten 1726 Fr. Gelder vermittelt. Zum erstenmal übersteigen die organisierten die unorganisierten Auskunftsuchenden.

Aus dem Bericht über die Lohnbewegungen ist er-

sichtlich, dass im Berichtsjahr gegen 12 Millionen Fr. an Lohnerhöhungen erzielt wurden. 7525 Arbeiter erzielten daneben durchschnittlich 3½ Stunden Arbeitszeitverkürzung.

Der Bericht ist ein instruktives Nachschlagebüchlein. Was uns nicht gefällt, ist das Format. Man sollte auch innert der Arbeiterkreise im Zeitalter der Sozialisierung nicht nur von der Normalisierung sprechen, sondern sie auch ausüben. Die meisten Verbände benötigen für alle ihre Publikationen schon längst ein Einheitsformat. Das Einbinden und das Katalogisieren werden dadurch um vieles erleichtert.



Internationale Konferenzen.

Buchdrucker. In der zweiten Septemberhälfte versammelten sich in Luzern die Typographen zur ersten internationalen Tagung seit Kriegsausbruch. Es waren vertreten: Deutschland, Oesterreich, Frankreich, Holland, Kroatien, Luxemburg und die Schweiz.

Der Vertreter der Franzosen erklärte namens der Belgier, dass sich diese weigern, an der Konferenz teilzunehmen. Sie wünschen die Errichtung einer neuen Internationale der Ententestaaten und der Neutralen, die dann über die Aufnahme weiterer Länder zu entscheiden haben solle.

Die Vertretung auf der Konferenz ergibt für Deutschland 68,000 Mitglieder, Frankreich 12,000 Mitglieder, Holland 8000 Mitglieder, Oesterreich 7651 Mitglieder, die Schweiz 5200 Mitglieder, Tschecho-Slowakien (später eingetroffen) 6000 Mitglieder, Kroatien 500 Mitglieder, Luxemburg 170 Mitglieder.

Die Konferenz brachte, wie nicht anders zu erwarten war, eine Aussprache über die Kriegsschuld, die ähnlich verlief wie die in Amsterdam.

Einig war die Konferenz in dem Bemühen, die Tätigkeit des internationalen Sekretariats intensiver zu gestalten.

Das internationale Sekretariat soll in die Schweiz verlegt werden. Dem Sekretariat wird eine Sekretariatskommission beigegeben, die von der Schweiz bestimmt wird. In die erweiterte Sekretariatskommission entsenden Deutschland, Frankreich und Holland je einen Delegierten.

Zur Frage der Tarifgemeinschaft wurde die folgende Resolution einstimmig angenommen:

«Der VII. internationale Buchdruckerkongress ist nach eingehender Behandlung der Frage der Tarifgemeinschaft und unter voller Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse zu der Auffassung gekommen, dass die bisherige Taktik in betreff Organisation und Tarifgemeinschaft sich völlig bewährt und dass keine Veranlassung gegeben, hier prinzipielle Änderungen herbeizuführen. Die konsequente Fortführung der Tarifvertragspolitik, wie die eventuelle Einführung von Landestarifgemeinschaften wird deshalb als eine Hauptaufgabe der angeschlossenen Organisationen angesehen.»

Bauarbeiter. Die Internationale der Bauarbeiter versammelte sich in der ersten Oktoberwoche in Amsterdam. Vertreten waren: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Holland, Oesterreich, Norwegen, Schweden und die Schweiz. Die einzelnen Verbände weisen folgenden Mitgliederbestand auf: Belgien 45,000, Dänemark 6000, Deutschland 405,000, Frankreich 100,000, Holland 10,000, Norwegen 2000, Oesterreich 26,000, Schweden 4000, die Schweiz 7000.

Der internationale Sekretär erstattete Bericht über seine Tätigkeit während der Kriegszeit. Die Dis-

kussion konzentrierte sich fast ausschliesslich auf die Frage der Kriegsschuld, ohne dass etwas Nennenswertes dabei herauskam.

Die Konferenz stimmte einem neuen internationalen Statut zu, das auf ähnlicher Grundlage aufgebaut ist wie das Statut des Internationalen Gewerkschaftsbundes.

Zu lebhaften Auseinandersetzungen führte die Wahl des Vororts. Der bisherige Sekretär, Pæplon, Hamburg, votierte für Deutschland; Chanvin, der Vertreter Frankreichs, brachte Belgien in Vorschlag. Als die Mehrzahl der Delegierten sich für Deutschland aussprach, schlug Chanvin Holland vor. Es wurde aber mit sechs gegen drei Stimmen Deutschland als Vorort bestätigt. Der französische Vertreter gab darauf die Erklärung ab, dass sich die Franzosen jeder Verantwortung für den gefassten Beschluss entschlagen und auch nicht im Bureau mitarbeiten würden. So endete die internationale Bauarbeiterkonferenz mit einem Missklang.

Lederarbeiter. Am 1. September und die folgenden Tage waren in Zürich die internationalen Delegierten der Lederarbeiter versammelt. Es waren vertreten: Deutschland, Frankreich, Norwegen, Schweden, Oesterreich und die Schweiz.

Sowohl die Berichterstattung des Sekretärs als auch die der Delegierten beschränkten sich in der Hauptsache auf die Schilderung der tatsächlichen Verhältnisse, wie sie der Krieg geschaffen hat ohne die zum Teil leidenschaftlichen Ausfälle, die wir auf andern Tagungen beobachten mussten.

Die weitere Diskussion drehte sich in der Hauptsache um die Verschmelzung aller Verbände in der Lederindustrie zu starken Gesamtverbänden. Es wurde das Fernbleiben der Vertreter der Verbände der Sattler und Portefeuller bedauert. In einer Resolution wurde der Willen zum Einheitsverband ausgesprochen.

Ueber das Arbeitsrecht im Friedensvertrag referierte der internationale Sekretär. In einer Resolution wurde die Zustimmung zu den Beschlüssen von Bern und Amsterdam bekundet. Die Verlegung des Sitzes des internationalen Sekretariats (bisher in Nürnberg) wurde abgelehnt und Simon als Sekretär bestätigt.



Sozialpolitik.

Das neue Fabrikgesetz. In einem Kreisschreiben an die Kantone vom 3. Oktober zeigt der Bundesrat das Inkrafttreten des eidgenössischen Fabrikgesetzes vom 18. Juni 1914 und des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1919 betreffend die Arbeitszeit in den Fabriken, das eine Abänderung des Titels II, Arbeitszeit des Gesetzes vom 18. Juni 1914, mit sich brachte, auf 1. Januar 1920 an.

Die Gewerkschaftsorganisationen werden gut tun, sich auf diesen Termin vorzubereiten. Das Kreisschreiben des Bundesrates zeigt, auf was es ankommt.

Mit dem Bundesgesetz tritt die Vollzugsverordnung, die von der Fabrikkommission aufgestellt worden ist, in Kraft. Die Kenntnis dieser Vollzugsverordnung ist für jeden Funktionär in den Gewerkschaften so unerlässlich wie die Kenntnis des Gesetzes selber.

Es wird eine Textausgabe, in der sowohl das Gesetz wie die Erlasse vereinigt sind, herausgegeben. Sie ist zum Preis von 80 Rp. pro Exemplar vom Druck-sachenbureau der Bundeskanzlei zu beziehen. Die Organisationen mögen sich die kleine Ausgabe nicht gereuen lassen.

Für den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes werden den Kantonsregierungen die folgenden Vor-

schriften besonders zur Beachtung empfohlen, die in gleichem Masse auch den Organisationen bekannt sein müssen.

1. Die Fabrikordnungen müssen den neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden. Die Arbeiter müssen dazu ihr Mitspracherecht energisch geltend machen.

2. Die auf Jahreschluss erteilten Ueberzeitbewilligungen fallen dahin und müssen, wenn sie nach Neu-jahr Geltung haben sollen, erneuert werden. Die Arbeiter werden gut tun, im einzelnen Fall zu prüfen, ob nicht gegen eine Erneuerung der Bewilligung Einsprache zu erheben ist.

3. Ueber die Unterstellung unter das Fabrikgesetz entscheidet die Abteilung für Industrie und Gewerbe in Bern. Die Unterstellung wird ausgedehnt auf Gasfabriken mit mindestens drei Arbeitern, Stickereien mit mindestens zwei Pantograph-Schiffliemaschinen oder einer Automat-Schiffliemaschine oder zwei Stickmaschinen, inbegriffen Handstickmaschinen, ferner auf Ausrüstereien.

4. Die Bezeichnung der Gerichtsstellen, die Zivilstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis zu entscheiden haben, muss vor Ablauf des Jahres erfolgen, damit die Rechtsprechung auf 1. Januar beginnen kann. Für die Arbeiter ist zu beachten, dass sich diese Anweisung auf Artikel 29 des Fabrikgesetzes bezieht, der auch *kostenloses* Verfahren vorschreibt.

5. Es wird verlangt, dass die provisorischen Einigungsstellen, die auf Grund der Bundesverordnung vom 1. Februar 1919 errichtet wurden, so bald wie möglich zu ständigen Institutionen gemacht werden, wo dies noch nicht der Fall ist.

Die Arbeiterschaft hat grosses Interesse an der zweckmässigen Organisation und der richtigen Besetzung der Einigungsstellen, denn von ihnen hängt es sehr oft ab, ob Krieg oder Frieden im Gewerbe.

6. Die Bezeichnung der kantonalen Vollzugsorgane und die Verordnungen über den Vollzug des Gesetzes müssen bis 1. Januar 1920 erfolgt sein.

7. Das Verzeichnis der Arbeiter und Angestellten ist gegenüber dem bisherigen etwas erweitert, das Wöchnerinnenverzeichnis neu.

8. Es werden den Kantonsregierungen Hinweise auf die Praxis der Genehmigung der Fabrikanlagen, der Betriebseröffnung, der Bewilligung zur Erstellung von Anstalten für die Unterkunft und Verpflegung der Arbeiter, der Genehmigung von Kassenstatuten, des Besuchs von Fortbildungsschulen usw. gegeben.

Gesetz über das Gastwirtsgewerbe im Kanton

Zürich. In einem Gesetzentwurf über diese Materie finden wir einige bemerkenswerte Bestimmungen über den Arbeiterschutz. Danach soll die Präsenzzeit für Angestellte in Kleinbetrieben bemessen werden auf 14 Stunden, die effektive Arbeitszeit auf 12 Stunden. In Mittelbetrieben Präsenzzeit 12 Stunden, effektive Arbeitszeit 10 Stunden. In Grossbetrieben Präsenzzeit 10 Stunden, effektive Arbeitszeit 8 Stunden. Jedem Angestellten ist eine mindestens 10stündige ununterbrochene Nachtruhe zu gewähren. Jeder Angestellte hat Anspruch auf einen Freitag von 24 Stunden, der in mindestens zwei Monaten einmal auf einen Sonntag fallen muss.

Das Personal hat Anspruch auf je zwei Wochen bezahlte Ferien im Jahr.

Weniger empfehlenswert ist die Bestimmung, dass in Gross- und Mittelbetrieben für 12 Wochen im Jahr die Präsenzzeit auf 14 Stunden, die effektive Arbeitszeit auf 12 Stunden verlängert werden kann. Diese Pille soll dadurch versüsst werden, dass für jede Woche verlängerte Arbeitszeit die Ferien um einen Tag zu verlängern sind.